

# mitteilungsblatt



## Amt Oeversee in Tarp

### Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

---

Nr. 10	Freitag, den 23. März 2012	41. Jahrgang
Seite	Inhalt	

---

- |    |   |
|----|---|
| 30 | Bekanntmachung:<br>6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Tarp                  |
| 32 | Haushaltssatzung der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjahr 2012   |
| 34 | Bekanntmachung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Solarfelder Barderup“ der Gemeinde Oeversee |
- 

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

**AMT OEVERSEE  
Der Amtsvorsteher**

**BEKANNTMACHUNG**

des Beschlusses über die

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet“  
der Gemeinde Tarp**

für das Gebiet östlich der „Wanderuper Straße“ und westlich der „Industriestraße“.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 05.03.2012 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet“ für das Gebiet östlich der „Wanderuper Straße“ und westlich der „Industriestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 24.03.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,  
während der Sprechstunden**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Ge-

meindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 22. März 2012



**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Oeversee für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 25.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	einem 3.167.700 EUR 3.541.500 EUR 0 EUR 373.800 EUR
2.	Im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.123.700 EUR 3.340.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	43.000 EUR 71.700 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,10 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300%  
(Grundsteuer A)
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300%

## 2. Gewerbesteuer

330%

§ 4

#### Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

§ 5  
Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar.

§ 6

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. §22 GemHVO Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Personalaufwendungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Oeversee, den 06.03.2012

gez. (LS)

---

Hans-Heinrich Jensen-Hansen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**AMT OEVERSEE  
Der Amtsvorsteher**

**BEKANNTMACHUNG**

des Beschlusses über den

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Solarfelder Barderup“ der Gemeinde Oeversee**

für das Gebiet überwiegend im Ortsteil Barderup

**Teilbereich 1:**

Nördlich des Siedlungsbereichs von Barderup-Dorf, westlich der Kreisstraße 85, südlich der Gemeindegrenze nach Handewitt und mit einer Ausdehnung von bis zu ca. 105 m westlich der Kreisstraße 85;

**Teilbereich 3:**

Nördlich „Över de Brüchen“, westlich der Autobahn und mit einer Ausdehnung von ca. 110 m westlich der Autobahn sowie ca. 150 m südlich vom Ortsteil Barderup-Nord;

**Teilbereich 4:**

Nördlich „Am Oeverseering“, westlich der Autobahn, südlich „Över de Brüchen“ und östlich der Bahn;

**Teilbereich 5:**

Nördlich „An der Bahn“, westlich der Bahn, südlich in einem Abstand von ca. 600 m südlich der Grundstücke „Bahnhofstraße“ 2 bis 6 und östlich „Tarper Straße“;

**Teilbereich 6:**

Nördlich des Vorfluters 9, östlich der Autobahn, südlich Vorfluter 9a und mit einer Ausdehnung von bis zu 108 m östlich der Autobahn;

**Teilbereich 7:**

Nördlich „Am Oeverseering“, östlich der Autobahn, südlich in einem Abstand von ca. 150 m südlich des Siedlungsbereichs Barderup-Ost und mit einer Ausdehnung von ca. 102 m östlich der Autobahn.

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 20.03.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Solarfelder Barderup“ für das Gebiet überwiegend im Ortsteil Barderup

Teilbereich 1:

Nördlich des Siedlungsbereichs von Barderup-Dorf, westlich der Kreisstraße 85, südlich der Gemeindegrenze nach Handewitt und mit einer Ausdehnung von bis zu ca. 105 m westlich der Kreisstraße 85;

Teilbereich 3:

Nördlich „Över de Brüchen“, westlich der Autobahn und mit einer Ausdehnung von ca. 110 m westlich der Autobahn sowie ca. 150 m südlich vom Ortsteil Barderup-Nord;

Teilbereich 4:

Nördlich „Am Oeverseering“, westlich der Autobahn, südlich „Över de Brüchen“ und östlich der Bahn;

Teilbereich 5:

Nördlich „An der Bahn“, westlich der Bahn, südlich in einem Abstand von ca. 600 m südlich der Grundstücke „Bahnhofstraße“ 2 bis 6 und östlich „Tarper Straße“;

Teilbereich 6:

Nördlich des Vorfluters 9, östlich der Autobahn, südlich Vorfluter 9a und mit einer Ausdehnung von bis zu 108 m östlich der Autobahn;

Teilbereich 7:

Nördlich „Am Oeverseering“, östlich der Autobahn, südlich in einem Abstand von ca. 150 m südlich des Siedlungsbereichs Barderup-Ost und mit einer Ausdehnung von ca. 102 m östlich der Autobahn,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 24.03.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,  
während der Sprechstunden**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB be-

achtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Solarfelder Barderup“ der Gemeinde Oeversee ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Tarp, den 22. März 2012

Im Auftrage  
  
Petersen



